Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 12.02.2026 Drucksache 19/9506

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Oskar Lipp, Andreas Winhart AfD**
vom 16.10.2025

Fragen zur vorläufigen Haushaltsführung/Haushaltssperre bei bayerischen Kommunen I

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche freiwilligen Ausgaben sind bei einer vorläufigen Haushaltsführung oder einer Haushaltssperre bei einem kommunalen Haushalt möglich? ... 2

2. Wie sieht es in Erlangen bei den freiwilligen Leistungen bzw. Ausgaben ohne gesetzliche/vertragliche Verpflichtung aus? ... 2

3.a) Dürfen diese getätigt werden? ... 2

3.b) Wenn nein, warum nicht? ... 2

3.c) Wenn ja, in welchem Umfang (bitte auch gesetzliche Grundlage nennen)? ... 2

4. Inwieweit und in welchem Umfang wurden die freiwilligen Leistungen und Ausgaben ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen heruntergefahren? ... 3

5. War dies rechtlich notwendig? ... 3

6. Warum hat die Regierung von Mittelfranken den Haushalt von Erlangen nicht genehmigt? ... 3

7.a) In welcher Höhe wurden Kassenkredite genehmigt? ... 3

7.b) In welcher Höhe wurden Kassenkredite in Anspruch genommen? ... 4

Hinweise des Landtagsamts ... 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 12.01.2026

1. Welche freiwilligen Ausgaben sind bei einer vorläufigen Haushaltsführung oder einer Haushaltssperre bei einem kommunalen Haushalt möglich?

Bei einer vorläufigen Haushaltsführung gilt Art. 69 Gemeindeordnung (GO). Danach darf die Gemeinde gemäß Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO insbesondere finanzielle Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanz- bzw. Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen. Diese Voraussetzungen erfüllen im Wesentlichen nur Pflichtaufgaben. In Einzelfällen, insbesondere bei vertraglicher Bindung oder bei Fortsetzungsmaßnahmen, kommt auch die weitere Erbringung von freiwilligen Leistungen in Betracht.

Für die Verfügung einer Haushaltssperre ist die Kommune selbst zuständig. Welche Leistungen unter Geltung einer Haushaltssperre zulässig sind, kommt auf deren konkreten Inhalt an.

2. Wie sieht es in Erlangen bei den freiwilligen Leistungen bzw. Ausgaben ohne gesetzliche/vertragliche Verpflichtung aus?

3.a) Dürfen diese getätigt werden?

3.b) Wenn nein, warum nicht?

3.c) Wenn ja, in welchem Umfang (bitte auch gesetzliche Grundlage nennen)?

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 2 bis 3 c gemeinsam beantwortet.

Die Kommunen haben die Freiheit, über freiwillige Leistungen innerhalb ihrer finanziellen Möglichkeiten selbst zu entscheiden. Dies betrifft sowohl die Entscheidung, ob solche Leistungen erbracht werden, als auch deren Umfang und Kosten. Freiwillige Leistungen unterliegen keinen gesetzlichen Verpflichtungen, was bedeutet, dass Kommunen in der Gestaltung dieser Aufgaben flexibel sind. Diese Entscheidungsfreiheit ist eng mit der Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen verbunden.

Es ist jedoch entscheidend, dass Kommunen sich bei der Erbringung freiwilliger Leistungen nicht finanziell überlasten, insbesondere wenn die Folgekosten nicht tragbar sind. Obwohl die Kommunen in der Regel über die Erbringung dieser Leistungen entscheiden können, gilt diese Freiheit oft nur auf lange Sicht, da vertragliche Vereinbarungen die Erbringung freiwilliger Leistungen für einen bestimmten Zeitraum festlegen können.

In der haushaltslosen Zeit (Art. 69 GO) sind zum einen finanzielle Leistungen zulässig, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist. Ferner sind finanzielle Leistungen zu-

lässig, für die zwar keine rechtliche Verpflichtung besteht, die aber für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Dabei kann es sich grundsätzlich um gemeindliche Aufgaben nach Art. 57 oder nach Art. 58 GO handeln. Die Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit hat die Gemeinde zu beurteilen. Dabei ist ihr im Hinblick auf die gemeindliche Finanzautonomie ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzubilligen.

Der Umfang der freiwilligen Leistung der Stadt Erlangen stellt sich im Rahmen der Bewertung der geplanten Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts (HKK) zum 31.10.2025 wie folgt dar:

– Summe aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2025: 33.157.854 Euro (nach HKK: 32.409.474 Euro)
– Summe aus investiver Tätigkeit im Jahr 2025: 13.116.461 Euro

4. Inwieweit und in welchem Umfang wurden die freiwilligen Leistungen und Ausgaben ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen heruntergefahren?

Der Stadtrat entscheidet im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz, Art. 11 Abs. 2 Bayerische Verfassung im Zuge der Haushaltsberatungen über die Gewährung freiwilliger Leistungen. Über Höhe und Umfang der freiwilligen Leistungen wird jährlich neu entschieden.

5. War dies rechtlich notwendig?

Die Stadt Erlangen befindet sich in der vorläufigen Haushaltsführung nach Art. 69 GO. Maßnahmen nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 und Abs. 2 GO bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigungen dürfen den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie können unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Als Auflage wurde die Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts gefordert, das u. a. die Reduzierung von freiwilligen Leistungen vorsieht.

6. Warum hat die Regierung von Mittelfranken den Haushalt von Erlangen nicht genehmigt?

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die geplanten Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 konnte nicht erteilt werden, da die dauernde Leistungsfähigkeit sowie die geordnete Haushaltswirtschaft nicht festgestellt werden konnten (vgl. Art. 72 Abs. 2 GO).

7.a) In welcher Höhe wurden Kassenkredite genehmigt?

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 26.06.2025, befristet im Zeitraum vom 01.07. bis 15.08.2025, und mit Schreiben vom 14.08.2025, befristet im Zeitraum vom 15.09. bis 15.11.2025, eine Erhöhung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässigen Kassenkredite (max. 105 Mio. Euro) der Stadt Erlangen in einer Höhe bis zu 140 Mio. Euro rechtsaufsichtlich nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 Satz 1 GO genehmigt.

7.b) In welcher Höhe wurden Kassenkredite in Anspruch genommen?

Die Stadt Erlangen nimmt bereits seit Ende des Jahres 2024 Kassenkredite in Anspruch. Die durchschnittliche Höhe liegt seit Dezember 2024 dabei, jeweils zum letzten des Monats, bei ca. 84 Mio. Euro. Der Höchstbetrag lag bei 116,8 Mio. Euro.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.